

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung einer Mitteilung zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2015

Vom 18. Dezember 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 beschlossen, folgende Mitteilung zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2015 zu veröffentlichen:

„Mitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss teilt in Fortführung der „Mitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2013“ vom 22. November 2012 mit, dass durch die Aktualisierung der ICD-10-GM 2015 folgende Änderungen bei der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus zu beachten sind:

- In Anlage 2 Nummer 2 – Diagnostik und Versorgung von Patienten mit Gerinnungsstörungen (Hämophilie) entspricht im Sinne der Richtlinie der angegebene ICD-Kode D68.0 Willebrand-Jürgens-Syndrom in der ICD-10-GM 2015 den ICD-Kodes D68.00 Hereditäres Willebrand-Jürgens-Syndrom, D68.01 Erworbenes Willebrand-Jürgens-Syndrom und D68.09 Willebrand-Jürgens-Syndrom, nicht näher bezeichnet.
- In Anlage 2 Nummer 2 – Diagnostik und Versorgung von Patienten mit Gerinnungsstörungen (Hämophilie) entspricht im Sinne der Richtlinie der angegebene ICD-Kode D68.30 in der ICD-10-GM 2015 den ICD-Kodes D68.33 Hämorrhagische Diathese durch Cumarine (Vitamin-K-Antagonisten), D68.34 Hämorrhagische Diathese durch Heparine und D68.35 Hämorrhagische Diathese durch sonstige Antikoagulanzen.

Diese Mitteilung richtet sich insbesondere an Krankenhäuser, Krankenkassen und Bundesländer, die von weitergeltenden Bestimmungen nach § 116b Absatz 8 SGB V betroffen sind.“

Die Mitteilung wird auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken